

Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwaan (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 22, 23, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Schwaan vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schwaan.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die jeweils gültige Regelung der Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Schwaan (Marktordnung) bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) eine öffentliche Straße betrifft, die nicht Gemeindestraße ist (§ 24 Abs. 2 StrWG) oder
- b) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung

für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG)

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V)
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:
 - a) im Altbestand in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende gebäudebezogene Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, sowie bis 20 cm Fassadendämmung im Zuge von Sanierungen,
 - b) 10 – 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Hausbriefkästen, soweit sie nicht mit dem Verkehrsgrund verbunden sind,
 - c) mobile Werbeaufsteller (z.B. Beachflags), sonstige Verkaufseinrichtungen sowie Warenauslagen, Dekorationsgegenstände und Blumenkübel als Verschönerungsmaßnahmen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und nur, wenn der vorhandene Gehweg mindestens 2 m breit ist. Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind gem. §12 Abs. 8 im Geltungsbereich Gestaltungssatzung Schwaan nicht zulässig.
 - d) Sonnenschutzdächer über Gehwegen von 2,50m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante,
 - e) Fahrradständer mit und ohne Werbung
- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
 - a) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - b) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
- (3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - a) Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - b) Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern, die am Tage vor der Abfuhr ab

17.00 Uhr bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Behälter umgehend aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen,

- c) Die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung am Vortag ab 17.00 Uhr,
 - d) Das Anbringen von Papierkörben durch den zuständigen kommunalen Entsorgungsbetrieb.
- (4) Dem Fußgängerverkehr muss eine sichere Durchgangsbreite von 1,50 m gem. StVO je nach örtlichen Gegebenheiten verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (z.B. Gestaltungssatzung) bleiben unberührt.
- (5) Ist aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt oder eine sonstige Belästigung der Allgemeinheit darstellt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlage im Sinne dieser Satzung ist:
- a) im Gemeindegebiet zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln)
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger und Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder –aufbauten,
 - c) großflächig wirkende Werbeflächen über 1m² (Großflächenwerbung)
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Nicht gestattet im Sinne der Gestaltungssatzung der Stadt Schwaan sind Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
- (4) Die Stadt Schwaan ist nicht verpflichtet, jeder Werbeanlage zuzustimmen. (z.B. bei Sitten- oder Verfassungswidrigkeit).
- (5) Die Gestaltungssatzung der Stadt Schwaan gilt gem. § 12 (9) nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen von politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen und Einzelbewerbern und anlässlich von zeitlich begrenzten Veranstaltungen kirchlicher, kultureller, politischer, touristischer oder sportlicher Natur errichtet werden. Diese Werbeanlagen müssen von den Trägern der Werbung unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

§ 7

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Schwaan. Sie ist in einem Zeitraum von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Jede Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber kann in jedem Wahlbezirk mindesten eine Werbefläche (Werbeträger u.ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung hat auf

parteieigenen Werbeträgern erfolgen.

Werden mehr Werbeflächen beantragt, erfolgt die Zuteilung gemäß der vorhandenen Kapazitäten.

- b) Pro Befestigungsstange dürfen 2 Werbeplakate angebracht werden.
- c) Werbeflächen können nur von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Wahlvorschlagsträgern können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- d) Die Werbeplakate sind vollständig und einschließlich Befestigungsmaterial bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zu beseitigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für nicht unter das Parteigesetz fallende politische Vereinigungen.

§ 8

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, bei der Stadt Schwaan zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - a. den Ort,
 - b. Art und Umfang,
 - c. Dauer der Sondernutzung sowie
 - d. Angaben über den Antragsteller und den Erlaubnisnehmer
 - e. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungenenthalten.
- (3) Die Stadt kann zum Antrag Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (6) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 9

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder anderweitig straßenbezogene Belange erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in. Erlaubnisnehmer/in ist derjenige/diejenige, welchem/r die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder die Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer/in sind, ist ohne die Zustimmung der Stadt Schwaan gestattet.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und an den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten, z.B. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 StrWG M-V von dem Veranstalter im Anschluss an die Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Schwaan die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Diese Pflichten gelten auch für die erlaubnisfreien Nutzungen gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 11

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder eine Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Schwaan.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang vor den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden.

§ 13

Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt Schwaan kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Schwaan kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Schwaan zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Vor Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Schwaan freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Schwaan die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Schwaan hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungspflicht von 5 Jahren.

§ 14

Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Schwaan, nach § 28 StrWG-MV Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragssteller oder sein Rechtsnachfolger,
 - b. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - c. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach §1 StrSNGebVO M-V erhoben.
- (2) Die in § 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwaan aufgeführten Arten der Sondernutzung sind gebührenfrei, ebenso die Sondernutzung zu politischen Zwecken.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Bekanntwerden der Sondernutzung.
- (4) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Schwaan von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 17

Gebührenhöhe und –berechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen Tarifen. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Bezugsgröße für die Bemessung der Gebührentarife sind die Dauer und der Umfang der in Anspruch genommenen öffentlichen Fläche.
- (3) Als beanspruchte öffentliche Verkehrsfläche gilt bei ortsfesten Verkehrsständen die Grundfläche des Standes, bei beweglichen Verkaufsständen, Fahrzeugen und Werbewagen jeweils die Grundfläche des Fahrzeuges.
- (4) Soweit die Gebühr nach Flächen- oder Streckenmaßen bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Soweit eine Gebühr nach Tagen bemessen wird, ist jeder angefangene Tag voll zu berechnen. Soweit die Gebühr nach Monaten berechnet wird, ist für eine Sondernutzungsdauer bis zu 15 Tagen eine halbe Monatsgebühr, für eine Sondernutzungsdauer von mehr als 15 Tagen eine ganze Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Unterbrechungen durch gesetzliche Feiertage oder ähnliches bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.
- (7) Für Fälle einer Sondernutzung, die nicht in der Gebührentabelle ausdrücklich aufgeführt sind, ist eine Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände zu erheben.

§ 18

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung bzw. mit der Erstellung und Bekanntgabe der Erlaubnis und des Gebührenbescheides entstehen, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere:
 - a. die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und
 - b. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (2) Die Auslagen werden zusammen mit den Gebühren festgesetzt.

§ 19

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird die genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 20

Gebührenfreiheit und –ermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a. die gemäß § 5 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - b. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke oder solche, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (3) Die Gebührenfreiheit einer Sondernutzung entbindet nicht von der Erlaubnispflicht.

§ 21

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner hat der Stadt Schwaan gegenüber alle notwendigen Angaben zu machen, die zur Erstellung des Gebührenbescheides erforderlich sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 - b. entgegen der in § 5 Abs. 3 festgelegten Zeit Müll- und Reststoffbehälter aufstellt,
 - c. eine der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - d. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - e. entgegen § 8 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - f. entgegen § 8 Abs. 4 bei Beschädigungen an der Straße diese nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
 - g. entgegen § 9 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren und Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schwaan, 17.12.2020

Mathias Schauer
Bürgermeister

Anlage 1
zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Stadt Schwaan
- Gebührentarif –
vom 16.06.2022

I. Verwaltungsgebühren:

- a) Erlaubnisse nach § 2 dieser Satzung (außer Bau- und Arbeitsstellen) sowie 15,00 €
b) Erlaubnisse für Arbeiten im Straßenraum (Gerüste, Materiallagerungen, Container usw.) einschließlich Ergänzung, Änderung, Verlängerung 15,00 €

II. Gebührentarife

Litfass-Säulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Fahnenmasten	monatlich/Stk. jährlich / Stk.	5,00 € / Stk. 50,- € / Stk.
Postablagekästen, Briefkästen, Telefonzellen	monatlich /Stk.	4,00 € / Stk.
erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u.ä. jeweils an der Stätte der Leistung	monatlich/Stk.	6,- € / Stk.
Errichten von Freisitzen (Tische mit oder ohne Sitzgelegenheit) vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafés)	monatlich/ qm	0,25 €
Verkaufswagen im Reisegewerbe	abgegolten durch unsere Marktordnung – Standgebühr	-----
Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske	abgegolten durch unsere Marktordnung – Standgebühr	-----
Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	täglich	10,00 €
Lotterieveranstaltungen	täglich/qm	0,10 €
Zirkus / Schausteller	tägliche Platzmiete Kaution einmalig	50,- € 500,- € Stromkosten und Wasserverbrauch werden von der Kaution abgezogen
Marktveranstaltungen	abgegolten durch unsere Marktordnung	-----

Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen Zwecken, Straßensammlungen u.ä. (Plakatierung) bis Größe A1	maximal 30 Plakate wöchentlich / pro Plakat	1,- € pro Plakat / pro Woche
baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 1 qm, vorübergehend angebracht oder ausgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen soweit Sie nicht nach dem § 5 erlaubnis- bzw. gebührenfrei sind	monatlich /qm	4,00 €
Aufstellen von Bauzäunen, -buden, -maschinen, Gerüsten sowie Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien	täglich /qm	0,50 €
Aufstellen von Containern für Bauschutt und sonstige Abfälle, Bauwagen und Miettoiletten	täglich /qm	0,50 €
auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen entsprechend § 5 (1a) (außer Altbestand und soweit die dort genannten Abmessungen nicht eingehalten werden)	jährlich	120,- €
Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	täglich /qm	0,30 €
Kosten der Standnutzung	1 Tag	2 Tage
Standfläche 3m x 3m	kostenlos	kostenlos
Standfläche größer als 9 qm	5,- €	8,- €
Leihgebühr für Zelt der Stadt Schwaan 3m x 3m	10,- €	15,- €